# Residenzpflicht
# Wohnsitzauflage
# Wohnsitzregelung

Überarbeitet unter Berücksichtigung des Thüringer Erlasses zur Aufhebung der Wohnsitzauflage vom 14.04.2021

11/2021

## Inhaltsverzeichnis


Vorwort ..... 1

1 Residenzpflicht ..... 2

Die Residenzpflicht im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung) ..... 2

Die Residenzpflicht mit Duldung ..... 4

Die Residenzpflicht in der Praxis ..... 4

2 Die Wohnsitzauflage ..... 5

Die Wohnsitzauflage im Asylverfahren ..... 5

Die Wohnsitzauflage mit Duldung ..... 7

Lebensunterhaltsicherung als Voraussetzung für die Aufhebung der Wohnsitzauflage ..... 8

Die Wohnsitzauflage in der Praxis ..... 9

3 Wohnsitzregelung ..... 11

Die Wohnsitzregelung in der Praxis ..... 12

Fazit ..... 13

Glossar ..... 14

Quellen ..... 14

Impressum .....

## Vorwort

Rund um die Begriffe Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung herrscht oft Verwirrung. Ja, selbst in Fachkreisen werden Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung immer wieder verwechselt – Anlass genug, um die drei ausländerrechtlichen Konstrukte, die unterschiedliche Restriktionen beschreiben, genauer unter die Lupe zu nehmen.

Menschen, die noch im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben, die also (noch) keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben unter bestimmten Umständen eine Residenzpflicht und/oder unterliegen der Wohnsitzauflage. Die Residenzpflicht besagt, dass man einen bestimmten Ort nicht verlassen darf. Sie bezieht sich also auf eine räumliche Beschränkung. Die Wohnsitzauflage besagt, dass man an einem bestimmten Ort und/oder in einer bestimmten Wohnung/Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen hat und nicht umziehen darf. Seit April 2021 gibt es in Thüringen einen neuen Erlass zu Wohnsitzauflage[1], in dem festgelegt wird, wann der Lebensunterhalt als gesichert anzusehen ist – Anlass, die vorliegende Arbeitshilfe zu überarbeiten.

Menschen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen können der Wohnsitzregelung unterliegen. Dazu gehören alle Aufenthaltserlaubnisse, die man über das Asylverfahren erlangen kann. Die Wohnsitzregelung besagt, dass man in einem bestimmten Bundesland wohnen muss – aber nicht, in welcher Wohnung man wohnen muss.

Im Folgenden werden die einzelnen Regelungen näher erläutert und es wird erklärt, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Restriktion gilt und wie bzw. wann diese aufgehoben werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine Einschätzung der Konstrukte in der Thüringer Praxis.

[1] https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/05/E-2021-04-14-Wohnsitzauflage-bei-Geduldeten-und-Asylbewerbern-Hinweise-zur-Feststellung-der-Lebensunterhaltssicherung.pdf

# 1 Residenzpflicht

**Residenzpflicht bezieht sich auf die räumliche Beschränkung und bedeutet, dass man einen bestimmten Bereich nicht verlassen darf. Die räumliche Beschränkung und ihr Umfang (z.B. Stadt Suhl oder Landkreis Gotha oder Bundesland Thüringen) werden in den Nebenbestimmungen in der Duldung/Gestattung vermerkt. Sie kann auf Antrag aufgehoben werden.**

**Die Residenzpflicht im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung)**

Die Bestimmungen zur Residenzpflicht (räumliche Beschränkung) im Asylverfahren finden sich in §§ 56 ff AsylG. So besagt § 56 AsylG:

1) *Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.*
2) *Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.*

§ 59a AsylG beschreibt das Erlöschen der räumlichen Beschränkung. Dementsprechend erlischt die Residenzpflicht, wenn die betroffene Person sich seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält. Wer aber weiterhin verpflichtet ist, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegt auch weiterhin der Residenzpflicht: *„Die räumliche Beschränkung erlischt abweichend von Satz 1 nicht, solange die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht.“* (§ 59a Abs. 1 Satz 2 AsylG) Darüber hinaus erlischt die Residenzpflicht entsprechend § 59a Abs. 2 sofort, wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wurde oder wenn der Aufenthalt nach Art. 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention oder der subsidiäre Schutzstatus zugesprochen wurde (auch wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde).

§ 59b Abs. 1 Nr. 1-4 beschreiben die Umstände, unter denen die Ausländerbehörde entgegen § 59a Abs. 1 die Residenzpflicht anordnen kann, nämlich bei Verurteilung aufgrund einer Straftat (außer bei Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können), bei *„Tatsachen, die Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass der Ausländer gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat“*

(hier ist keine Verurteilung vonnöten), bei Bevorstehen einer Abschiebung oder wenn von der betroffenen Person eine *„Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht".*

§ 57 AsylG regelt das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs für Personen, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (hier muss das BAMF die Erlaubnis erteilen).

§ 58 AsylG regelt das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches für Personen, die nicht (mehr) verpflichtet sind, dort zu wohnen (hier ist die Ausländerbehörde für die Erlaubnis zuständig). Generell können Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrgenommen werden, wobei Personen, die verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, dies dem BAMF und der Erstaufnahmeeinrichtung anzeigen müssen (vgl. § 57 Abs. 3; § 58 Abs. 3).

Für Termine bei Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwält*innen), UNHCR oder Betreuungsorganisationen (z.B. Caritas, AWO) ist grundsätzlich die Erlaubnis zu erteilen. Hiervon kann nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden (§57, Abs. 2; § 58 Abs. 2). Darüber kann das BAMF bzw. die Ausländerbehörde aufgrund von „zwingenden Gründen" eine Verlassenserlaubnis erteilen.[2]

Die zuständige Ausländerbehörde kann Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, und die der Residenzpflicht unterliegen, die Erlaubnis erteilen, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen.

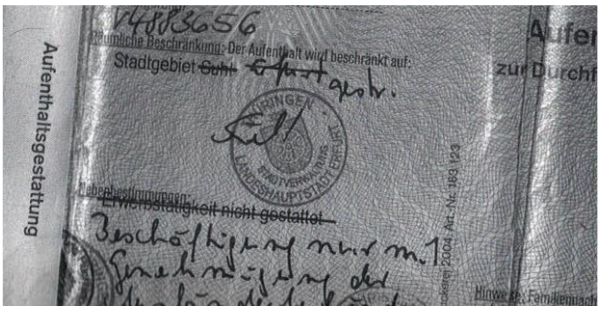


Bild 1: Aufenthaltsgestattung – die räumliche Beschränkung (Residenzpflicht) bestand zunächst für Suhl, dann für Erfurt und wurde daraufhin gestrichen.

[2] Bergmann konkretisiert: *„Je gewichtiger sich die zwingenden Gründe darstellen, desto strengere Maßstäbe sind an die Ermessenserwägungen anzulegen. Allg kann es sich um solche familiärer, religiöser, gesundheitlicher oder politischer Art handeln. (…) Zwingende Gründe können sich aber ebenfalls aus persönlichen Umständen u. Interessen des Asylbew ergeben. (…) Ein zwingender Grund kann zB in folgenden Fällen anerkannt werden: dringende familiäre Angelegenheiten (Besuch todkranker Angeh), gesundheitliche Schwierigkeiten (eilige Untersuchung oder Operation), religiöse Handlungen (Teilnahme an wichtigen kirchlichen Feiern), Vertretung der Interessen anderer Flüchtlinge."* (Bergmann/Dienelt (2020): Ausländerrecht – Kommentar; S. 2372 RN 17ff)

Wenn eine *„erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums (…) erforderlich“* ist, ist diese Erlaubnis in der Regel zu erteilen.

**Die Residenzpflicht mit Duldung**

§ 61 AufenthG beschreibt die Residenzpflicht für Personen mit Duldung. Diese gilt in der Regel für das Gebiet des Bundeslandes. Sie erlischt, wenn die betroffene Person sich seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält (vgl. § 61 Abs. 1b). Von der Residenzpflicht kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund von Arbeit, Ausbildung, Schulbesuch oder Studium oder zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit erforderlich ist (vgl. § 61 Abs. 1).
Unabhängig davon kann – fast analog zur Regelung im Asylgesetz – die Residenzpflicht angeordnet werden bei Verurteilung aufgrund einer Straftat[3] (außer bei Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können), bei *„Tatsachen, die Schlussfolgerungen rechtfertigen, dass der Ausländer gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hat“*, oder wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (sprich: eine Abschiebung) bevorstehen (vgl. § 61 Abs. 1c AufenthG).
Personen mit einer Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b des AufenthG unterliegen dauerhaft der Residenzpflicht (vgl. § 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG).

**Die Residenzpflicht in der Praxis**

Die Residenzpflicht gilt während der gesamten Zeit, in der Menschen verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das ist hoch problematisch, da Menschen entsprechend § 47 AsylG bis zu zwei Jahre verpflichtet werden können, in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen. In Thüringen werden Asylbewerber*innen aber in der Regel recht zügig aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen verteilt, wo die Residenzpflicht in der Regel drei Monate nach Asylantragstellung erlischt.

[3] Dollinger konkretisiert: *„Eine ermessensfehlerfreie Anordnung einer ordnungsrechtl Maßnahme gemäß Abs 1c Nr 1 setzt eine hinreichend gewichtige Wiederholungsgefahr für Straftaten voraus, der mit einem bestimmten Ortsbezug begegnet werden kann. Ein öffentl Interesse an der Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Ic Nr 1 kann bestehen, wenn sich aus einer von der AuslBeh eingeholten Auskunft des Bundesamtes für Justiz aus dem Zentralregister ergibt, dass der Ausl zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt wurde.“* (Bergmann/Dienelt/Dollinger (2020): Ausländerrecht – Kommentar; S. 1172 RN 16)

Oft wird allerdings die Residenzpflicht für Personen erteilt, für die ein anderer EU-Mitgliedstaat im Rahmen eines Dublin-III-Verfahrens[4] oder eines Sichere-Drittstaaten-Verfahrens zuständig ist.
Wer der Residenzpflicht unterliegt, kann in den ersten drei Monaten des Aufenthalts einen Antrag auf Verlassenserlaubnis stellen. Dafür sollten die persönlichen Gründe so detailliert wie möglich aufgeführt werden. Wer über die drei ersten Monate des Aufenthalts hinaus der Residenzpflicht unterliegt – zum Beispiel aufgrund von Straffälligkeit –, kann einen Antrag auf deren Aufhebung stellen, zum Beispiel, wenn das zum Zweck der Beschäftigung notwendig ist.

Verstöße gegen die Residenzpflicht sind Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 86 AsylG; § 98 Abs. 3 Nr. 2 und 4 AufenthG), bei wiederholten Verstößen sogar Straftaten (vgl. § 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG; § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG), die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe sanktioniert werden. Sie gehören damit zu den Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können. Beim Verstoß gegen die Residenzpflicht handelt es sich um eine sogenannte „opferlose Straftat“.

## 2 Die Wohnsitzauflage

**Wohnsitzauflage bedeutet, dass man verpflichtet ist, an einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Wohnsitzauflage gilt sowohl im Asylverfahren als auch mit Duldung. Die Wohnsitzauflage muss in der Regel aufgehoben werden, wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und keine Verpflichtung zum Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht.**

### Die Wohnsitzauflage im Asylverfahren

Die rechtliche Grundlage für die Wohnsitzauflage im Asylverfahren findet sich in § 60 AsylG und im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG). Das ThürFlüAG beschreibt, welche Personen (nach Aufenthaltstitel) von den Gemeinden unterzubringen sind (vgl. § 1). Darüber hinaus besagt es, dass Personen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind. Der Auszug aus

[4] Für Personen im Dublin-III-Verfahren erteilen viele Thüringer Ausländerbehörden Auflagen zum Übernachten (z.B. wird man aufgefordert, sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr in seinem Zimmer aufzuhalten). Diese Auflagen sind aber nicht mit der Residenzpflicht zu verwechseln.

Gemeinschaftsunterkünften bei Lebensunterhaltsicherung wird – anders als im Bundesgesetz – nicht thematisiert.

§ 60 AsylG Abs. 1 -2 besagen:

*„(1) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), wird verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung nach § 50 Absatz 4 genannten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). (…) Der Ausländer kann den in der Wohnsitzauflage genannten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen.*
*(2) Ein Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, und dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist (§ 2 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes), kann verpflichtet werden,*

1. *in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,*
2. *in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder*
3. *in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.*

*Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht“.*

Das bedeutet, dass man auch nach der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung während des Asylverfahrens verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) oder Wohnung zu wohnen. Man kann sich eben nicht selbst eine Wohnung suchen oder einfach zu Verwandten oder Freund*innen ziehen. Entsprechend der Umzugsauflage (§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG) kann man auch verpflichtet werden, in eine andere Unterkunft umzuziehen. Dies gilt für Ausländer*innen, deren *„Lebensunterhalt nicht gesichert ist“*, was im Umkehrschluss bedeutet, dass bei

Sicherung des Lebensunterhalts die Wohnsitzauflage auf Antrag aufgehoben werden muss – es besteht ein Anspruch auf Aufhebung der Wohnsitzauflage.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 AsylG stellt fest, dass man keine Erlaubnis benötigt, um *„den in der Wohnsitzauflage genannten Ort“* vorübergehend zu verlassen, was auch noch einmal den Unterschied zur Residenzpflicht verdeutlicht. Selbstverständlich gilt das nur, wenn keine Residenzpflicht gilt.

Wer der Anordnung der Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 2. Satz 1 im Asylverfahren nicht rechtzeitig nachkommt, macht sich entsprechend § 85 Nr. 3 AsylG strafbar.[5]

**Die Wohnsitzauflage mit Duldung**

Analog dazu gilt auch für Menschen mit Duldung, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, die Wohnsitzauflage. Grundlage ist auch hier das ThürFlüAG (s.o.). Auf bundesgesetzlicher Ebene ist § 61 Abs. 1d AufenthG entscheidend, der besagt:

*„Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist verpflichtet, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Soweit die Ausländerbehörde nichts anderes angeordnet hat, ist das der Wohnort, an dem der*

**Bild 2:** Duldung – mit Wohnsitzauflage (Wohnsitznahme in der GU Nordstr. 9 in Weimar) UND Residenzpflicht (Aufenthalt ist auf die kreisfreie Stadt Weimar beschränkt)

[5] Dies kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (vgl. § 85 AsylG)

*Ausländer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat. Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Der Ausländer kann den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen."*
*Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden (vgl. § 61 Abs. 1f AufenthG). Zum Beispiel kann eine Person mit Duldung ebenfalls verpflichtet werden, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.*

§ 46 Abs. 1 AufenthG besagt, dass Ausländerbehörden als *„Maßnahme zur Förderung der Ausreise"* Menschen mit Duldung verpflichten können, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Ein Verstoß hiergegen dagegen stellt entsprechend § 98 Abs. 3 Nr. 4 eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit bis zu 1000 Euro sanktioniert werden kann.

**Lebensunterhaltsicherung als Voraussetzung für die Aufhebung der Wohnsitzauflage**

Lange Zeit gab es in Thüringen keine einheitliche Regelung, unter welchen Bedingungen von der Lebensunterhaltssicherung auszugehen ist. § 2 Abs. 3 AufenthG definiert die Lebensunterhaltssicherung. Damit die Wohnsitzauflage aufgehoben wird, muss der Lebensunterhalt auch perspektivisch und nicht nur momentan gesichert sein. Einige Ausländerbehörden verlangten dafür zum Beispiel unbefristete Arbeitsverträge, was für viele Menschen mit Duldung eine zu hohe Hürde war. In der Konsequenz mussten viele Menschen trotz Lebensunterhaltssicherung weiter über Jahre in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen.

Seit April 2021 gibt es einen Erlass, der hier Klarheit schafft**.** Er stellt fest, dass eine Prognoseentscheidung erforderlich ist, ob der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist und stellt klar: *„Eine pauschalierte Aussage zur Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts ist bei Asylbewerbern und Geduldeten aufgrund der Vielschichtigkeit der Lebenssachverhalte nicht möglich. […] Es kommt insoweit nicht maßgeblich auf die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattung und Duldung an."* (S. 1)

Bei Menschen mit **unbefristetem Arbeitsvertrag** „ist grundsätzlich von einem gesicherten Lebensunterhalt auszugehen, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist“. (S. 1)

Bei **befristeten Arbeitsverträgen** *„ist aus Sicht des TMMJV davon auszugehen, dass bei Asylbewerbern und Geduldeten grundsätzlich ein zeitlich befristeter Arbeitsvertrag, der noch mindestens ein Jahr gültig ist, genügt, um den Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend zu sichern, sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Ausländers ausreichend ist. Wenn der Asylbewerber oder Geduldete in der Vergangenheit schon ein Beschäftigungsverhältnis für mindestens sechs Monate ausgeübt hat, muss der Arbeitsvertrag noch mindestens sechs Monate gültig sein, um von einem zukünftig gesicherten Lebensunterhalt ausgehen zu können […].*

Während der Probezeit kann laut Erlass allerdings noch nicht von einem gesicherten Lebensunterhalt ausgegangen werden. Darüber hinaus stellt der Erlass klar, dass die Vorlage eines schon unterschriebenen Mietvertrages nicht erforderlich ist, sondern auch eine *„konkrete schriftliche Information des möglichen Vermieters über die Mietkosten, zum Beispiel durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung über die Miethöhe, ein Mietangebot nach einer Wohnungsbesichtigung oder Ähnliches“* ausreicht.

**Die Wohnsitzauflage in der Praxis**

In der Praxis klappt die Aufhebung der Wohnsitzauflage leider nicht immer reibungslos, insbesondere, wenn die betroffene Person ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis oder Bundesland nehmen möchte, da hier entsprechend dem Thüringer Erlass vom 04.04.2018[6] die Zustimmung der Zuzugsbehörde vonnöten ist. Positiv hervorzuheben ist, dass der neue Erlass mit den Hinweisen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Voraussetzung für die Aufhebung der Wohnsitzauflage Klarheit geschaffen hat – für Geflüchtete und Berater*innen ebenso wie für Ausländerbehörden. Vorlagen

[6] https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/01/31_Wohnsitzauflage_Residenzpflicht_THR.pdf

für einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage bei Lebensunterhaltsicherung finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrats Thüringen.[7]

Darüber hinaus kann man die Aufhebung der Wohnsitzauflage aus humanitären Gründen beantragen, beispielsweise, weil man zu Verwandten ziehen möchte, um die Kernfamilieneinheit zu wahren, oder weil dies zur Pflege Angehöriger notwendig ist, oder aufgrund einer schweren Krankheit.[8] In diesen Fällen entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen, das heißt, sie wägt das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander ab.[9]

[7] https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen

[8] Zum Beispiel bei psychischer Krankheit, die sich nachweislich durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft verschlechtert.

[9] Wer in ein anderes Bundesland oder einen anderen Landkreis ziehen möchte (zum Beispiel um ein Studium zu beginnen), muss einen Antrag auf Umverteilung stellen, was – wenn keine Lebensunterhaltssicherung vorliegt oder es nicht um das Zusammenwohnen der Kernfamilie geht – in der Regel nicht sehr erfolgversprechend ist.
Wer durch die Wohnsitzauflage zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist, dies aber zum Beispiel aufgrund einer nachgewiesenen schweren psychischen/physischen Krankheit nicht möglich ist, kann einen Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung (Einzelunterbringung) stellen. Die Ausländerbehörde entscheidet dann nach Ermessen. Auch für diese Anträge gibt es Vorlagen beim Flüchtlingsrat Thüringen, speziell auch für Personen, die zur Corona-Risikogruppe gehören.

# 3 Wohnsitzregelung

**Die Wohnsitzregelung besagt, dass Menschen, denen bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde, verpflichtet sind, in einem bestimmten Bundesland (oder sogar einer bestimmten Kommune) zu wohnen. Sie gilt nicht für Personen, die vor dem 1.1.2016 einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, und auch nicht für Minderjährige.[10] Die Wohnsitzregelung wurde 2016 mit dem sog. Integrationsgesetz für drei Jahre befristet eingeführt und 2019 ohne Überprüfung entfristet.**

Die rechtliche Grundlage für die Wohnsitzregelung ist § 12a AufenthG:

**§ 12a Abs. 1 Satz 1 besagt:**

*„(1) Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.“*

Demnach können Geflüchtete auch nach Anerkennung nicht einfach in ein anderes Bundesland ziehen.[11] Die Wohnsitzregelung besteht nicht bzw. soll aufgehoben werden, wenn ein Mitglied der Kernfamilie entweder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15h / Woche mit einem Verdienst von mindestens 712 Euro nachgeht bzw. aufnimmt, eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert, wobei auch (berufs-)vorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel der Besuch eines Studienkollegs, ausreichend ist (vgl. BT-Drs 18/8615 S. 45 / BT-Drs 19/8692, S. 10).

[10] Der Aufenthalt von UMF unterliegt Sonderreglungen (vgl. § 42a ff und § 88a SGB XIII).

[11] Darüber hinaus besteht sogar die Möglichkeit, dass anerkannte Geflüchtete verpflichtet werden, in einem bestimmten Ort zu wohnen, wenn dies der Integration dient (vgl. § 12a Abs. 2-3) oder dass ihnen verboten wird, an einen bestimmten Ort zu ziehen im Rahmen der „negativen Zuweisung“ (vgl. § 12a Abs. 4). Von diesen Möglichkeiten macht Thüringen allerdings keinen Gebrauch, sodass sie hier nicht näher erörtert werden sollen.

Darüber hinaus ist die Wohnsitzauflage „zur Vermeidung einer Härte“ (vgl. § 12a Abs. 5 Nr. 2) auf Antrag aufzuheben.[12]

**Die Wohnsitzregelung in der Praxis**

Die Wohnsitzregelung wurde viel kritisiert, da sie in das Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie eingreift. Die geplante Überprüfung ihres (angeblich) integrationsfördernden Charakters, der diesen Eingriff rechtfertigen soll, fand nicht statt. Dennoch wurde sie 2019 entfristet. In der Praxis führt die Wohnsitzregelung zu mannigfaltigen Problemen.[13] Auch uns wird von Seiten der Thüringer Migrationsberatungsstellen immer wieder berichtet, dass die Aufhebung der Wohnsitzregelung nicht so reibungslos funktioniert, wie das wünschenswert wäre.

Den Zeiten der Aufenthaltserlaubnis – und damit den Zeiten der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG – gehen oftmals jahrelange Asylverfahren voraus. Diese langen Zeiten des nicht-selbstbestimmten Lebens haben große Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von geflüchteten Menschen. Zum Beispiel haben wir Klient*innen, die schlimme Erfahrungen mit Rassismus gemacht haben und deshalb in ein anderes Bundesland ziehen möchten. Für sie ist es oft besonders belastend, wenn sie erfahren, dass dies auch nach Anerkennung nicht so einfach möglich ist.

Die Erfahrung aus der Praxis zeigt darüber hinaus, dass es förderlich für die Aufnahme einer Beschäftigung ist, wenn man in der Nähe seiner Community bzw. seiner Verwandten wohnen kann. Das vereinfacht auch die Suche nach Wohnraum.
Das (angebliche) Ziel der Wohnsitzauflage, das diese rechtfertigt, nämlich die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, wird in der Praxis häufig verfehlt.

[12] In der Praxis gab es trotz dieser Härtefallregelung viele Probleme mit der Aufhebung der Wohnsitzauflage, insbesondere beim Gewaltschutz. Das BMI hat am 14.02.2020 eine Weisung zur Aufhebung der Wohnsitzauflage in Gewaltschutzfällen erlassen.
[13] Zu den Problemen in der Praxis siehe auch Stellungnahmen der Wohlfahrtsverbände, z.B. https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/stellungnahmen-und-positionen/aktualisierte-stellungnahme-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-entfristung-des-integrationsge/

Ein Verstoß gegen die Wohnsitzauflage stellt entsprechend § 98 Abs. 3 Nr. 2a-b AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldstrafe bis zu 1000 Euro sanktioniert werden (vgl. § 98 Abs. 5 AufenthG)

## Fazit

Residenzpflicht, Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung haben weitreichende restriktive Auswirkungen auf das Leben von geflüchteten Menschen. Die Residenzpflicht schränkt die Bewegungsfreiheit ein. Wohnsitzauflage und Wohnsitzregelung schreiben vor, wo man zu wohnen hat, wobei die Wohnsitzauflage sogar eine bestimmte Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft als Wohnsitz vorschreiben kann. Alle drei ausländerrechtlichen Konstrukte können unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Ermessen auf Antrag aufgehoben werden. Verstöße können Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten darstellen. Die Regelungen führen unserer Erfahrung nach in der Praxis in vielen Fällen dazu, dass eine Arbeitsaufnahme erschwert wird.

## Glossar

| | |
|---|---|
| AsylG | Asylgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| AWO | Arbeiterwohlfahrt |
| GG | Grundgesetz |
| GU | Gemeinschaftsunterkunft |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| ThürFlüAG | Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz |
| UNHCR | United Nations High Commissioner für Refugees |

## Quellen

Bergmann, Dienelt (2020): Ausländerrecht - Kommentar. C.H. Beck, 13. Auflage.

Bundesministerium des Innern (2020): Weisung vom 14.02.2020 - BMI M3-20010/22#11. Abrufbar unter: https://www.asyl.net/rsdb/m28103/

Bundestag (2016): Entwurf eines Integrationsgesetzes, Bundestag Drucksache 18/8615. Abrufbar unter: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/086/1808615.pdf

Bundestag (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes, Bundestag Drucksache 19/8692. Abrufbar unter: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/086/1908692.pdf

Flüchtlingsrat Thüringen (2020): Antragshilfen. Abrufbar unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen

Der Paritätische Gesamtverband (2019): Aktualisierte Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes. Abrufbar unter: http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/67d9cb58af97eff9c125841000305748/$FILE/StN%20Entfristung%20Int.Gesetz_final%20290519.pdf

## IMPRESSUM

**Herausgeberin**

IvAF-Netzwerk „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel.: 0361 511 500 25
E-Mail: info@ibs-thueringen.de I www.ibs-thueringen.de

*Redaktion:*
Christiane Welker (IBS gGmbH),

*Layout:*
Gina Hoffmann (IBS gGmbH)

November 2021

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

*Zusammen. Zukunft. Gestalten.*